

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes**

Drucksache 20/3877

Stand 10.10.2022

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes.

Nummer 2 § 5c

Die AG „Klinisch-ethische Empfehlungen-Entscheidungen „*Entscheidungen über die Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen im Kontext der COVID-19-Pandemie*“ verweisen darauf (S. 5f), dass in der klinischen Praxis zwei Fokusse unterschieden werden, wenn die intensivmedizinischen Kapazitäten *nicht* für alle Patient*innen ausreichen:

- Entscheidungen, bei welchen Patient*innen intensivmedizinische Maßnahmen begonnen werden
- Entscheidungen, bei welchen Patient*innen bereits eingeleitete intensivmedizinische Maßnahmen beendet werden.

Beide Entscheidungen hängen zusammen, und für beide Entscheidungen gelten die genannten Kriterien und Verfahren.

Die Entscheidungen sind regelmäßig zu re-evaluieren und ggf. anzupassen, insbesondere:

- Bei klinisch relevanter Zustandsveränderung der Patient*innen und/ oder
- Bei verändertem Verhältnis von Bedarf und zur Verfügung stehenden Mitteln

Änderungsvorschlag

Der DPR spricht sich dafür aus, dass bei einer ***klinisch relevanten Zustandsveränderung der Patient*innen eine Re-Evaluation erfolgen und bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten neu bedacht werden müssen.***

Der DPR spricht sich zudem dafür aus, die Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 3 (§5c IfSG) des Deutschen Bundesrates zu berücksichtigen:

Stellungnahme des Deutschen Bundesrates (1025. Sitzung am 7. Oktober 2022, Drucksache 410/22)

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5c IfSG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Regelung des § 5c Absatz 2 Satz 4 IfSG, durch die bereits zugeteilten überlebenswichtigen Behandlungskapazitäten von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen sind, zu deutlichen Unsicherheiten in der Praxis führt. Insbesondere Praktiker erheben daher die Forderung, auch die sogenannte „Ex-Post-Triage“ in die Gesetzesregelung aufzunehmen. Auch nach Auffassung des Bundesrates bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, wie mit den Fallgestaltungen der Ex-Post-Triage zu verfahren ist und welche Regelungen infolge der Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des § 5c IfSG hierfür gelten sollen.

Berlin, 18.10.2022

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de